

Mit der Auflösung des Reiches 1806 und der dann folgenden Souveränität Liechtensteins konnten sich die liechtensteinischen Fürsten den Titel "souveräner Fürst" zulegen. So beginnen die landständische Verfassung von 1818, die konstitutionelle Verfassung von 1862 und die monarchisch-demokratische Verfassung von 1921 mit denselben Worten: "Wir ... von Gottes Gnaden souveräner Fürst". Was ist darunter zu verstehen?

Die landständische Verfassung von 1818 war in Ausführung von Art. 13 der Deutschen Bundesakte (1815) vom Fürsten als verfassungsgebende Gewalt (*pouvoir constituant*) einseitig verliehen worden.⁷ Es wurden Landstände vorgesehen, insbesondere zur Beratung über die Einbringlichkeit der postulierten Steuersummen; die Landstände scheinen aber nach dem Verfassungstext nicht Repräsentanten des Volkes, d.h. Ausdruck der Volkssouveränität, zu sein. Die Idee der Volkssouveränität war, seit der französischen Revolution, für die Restauration ein Schreckgespenst. Vom Volke ist in der landständischen Verfassung von 1818 als von den "Untertanen" (§§ 4, 12, 15) die Rede. Im Sinne von Art. 57 der Wiener Schlussakte des Deutschen Bundes von 1820 und des damaligen monarchischen Selbstverständnisses bleibt der Fürst als Souverän nicht nur "alleiniger Inhaber", sondern auch "einzigster Ursprung" der Staatsgewalt.⁸ In diesem Lichte ist zweifellos die landständische Verfassung von 1818 zu lesen. Die Fürstensouveränität ihrerseits wird "von Gottes Gnaden" abgeleitet.

Obwohl nach dem Geist der landständischen Verfassung von 1818 und im Sinne von Art. 57 der Wiener Schlussakte der Fürst Ursprung und Inhaber aller Staatsgewalt war, haben beim Entstehen der konstitutionellen Verfassung 1862 die Landstände tatsächlich verfassungsgebend mitgewirkt.⁹ Die Verfassung von 1862 ist nicht - eher ungewöhnlich für die Zeit - einseitig vom Fürsten oktroyiert,¹⁰ sondern das Ergebnis der "zwischen Uns (dem

⁷ LPS 8, 259.

⁸ Willoweit, Dietmar, *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands*, München 1990, 210; Huber, Ernst Rudolf, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 1, Nachdruck der 2. A., Stuttgart 1990, 337 und 640ff.; Art. 57 der Wiener Schlussakte des Deutschen Bundes (vom 15. Mai 1820) lautete: "Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muss dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden." (Vgl. Huber, Ernst Rudolf, *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. 1, 3. A., Stuttgart 1978, 99; Quaderer, Rupert, *Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848*, Diss. Fribourg 1970, 16ff.)

⁹ Geiger, Peter, *Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866*, Diss. Zürich 1971, 248ff.

¹⁰ Ignor (Anm. 1), 478.